

Aus einer Anweisung an Büroangestellte (1872)

Aus einer Arbeitsordnung mit Festlegung der täglichen Arbeitsdauer sowie Ausnahmeregelung für Jugendliche vom 16. Juli 1906

Historische  
Quellen

Quelle 1: unbekannt  
Quelle 2: Archiv der Firma Bosch,  
Stuttgart

### Anweisung an Büroangestellte

Rüsten Sie Ihre Federn mit Sorgfalt, die Kiele dürfen nach persönlichem Geschmack zugespitzt werden.

Männliche Angestellte erhalten wöchentlich einen Abend zu Freierzwecken frei, zwei Abende, wenn sie regelmäßig die Kirche besuchen.

Nach ihren dreizehn Bürostunden sollen die Angestellten ihre restliche Zeit mit dem Lesen der Bibel oder anderer guter Bücher verbringen.

Alle Angestellten sollten regelmäßig von ihrem Zahltag eine hübsche Summe für ihre alten Tage beiseite legen, damit sie bei abnehmender Schaffenskraft nicht der Allgemeinheit zur Last fallen.

Ein Angestellter, der Zigarren raucht, Alkohol in irgendeiner Form zu sich nimmt, Billardsäle und politische Lokale aufsucht, sich von einem Barbier rasieren läßt, gibt Anlaß, seine Ehre, Gesinnung, Rechtschaffenheit und Redlichkeit anzuzweifeln.

### Arbeits - Ordnung der Firma Robert Bosch, Stuttgart.

Die nachstehende, auf Grund des § 134 a der Gewerbe-Ordnung erlassene Arbeits-Ordnung ist rechtsverbindlich für Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

§ 1. Die tägliche Arbeitszeit währt 8 Stunden und beginnt im Sommer (1. April bis 30. September) Morgens 7 1/2 Uhr und endet Abends 5 1/2 Uhr, im Winter (1. Oktober bis 31. März) Morgens 8 Uhr und endet Abends 6 Uhr; Mittagspause von 12 bis 2 Uhr. Bezüglich der Arbeitszeit für jugendliche Arbeiter wird mit Genehmigung der Kgl. Kreisregierung vom 9. Juli 1906, Verfügung Nr. 7449, weiter bestimmt:

1. Die durch § 136 Abs.1 der Gewerbe-Ordnung vorgeschriebene 1/2 stündige Vormittagspause kommt in Wegfall, dagegen ist den Jugendlichen gestattet, während der Arbeitszeit ein Vesperbrot zu sich zu nehmen.
2. Auf körperlich schwächliche, d. h. nicht gut entwickelte junge Leute, oder auf kränkliche jugendliche Arbeiter findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 2. An den Tagen vor Ostern, Pfingsten und Weihnachten tritt der Schluß der Arbeitszeit Mittags 12 Uhr ein. Am Neujahrsfest, Erscheinungsfest, Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai, Himmelfahrtstag, Pfingstmontag, Volkshaupttag, sowie am ersten und zweiten Weihnachtsfeiertag ruht die Arbeit vollständig.

## GRUNDZÜGE DER ERGONOMIE

(Prof. Dr.-Ing. W. Laurig)